

Die „Privaten“ wittern Morgenluft

Verfassungsgerichtshof urteilt: TV- und Rundfunksendungen ins Ausland sind gestattet

5/87

Rom/Bozen (ANSA/cpr) — Der italienische Verfassungsgerichtshof hat gestern früh mit dem Urteilspruch Nummer 153/87 das staatliche Rundfunk- und Fernsehmonopol weiter eingeschränkt. Er erklärte im ersten Absatz des Artikels zwei des Staatsgesetzes Nr. 103 vom 14. April 1975 für unrechtmäßig und stellte fest, daß private Fernseh- und Rundfunkstationen auch ins Ausland senden dürften. Voraussetzung ist, daß sie nicht die Programme dortiger Sender stören und die internationalen Beziehungen Italiens nicht beeinträchtigen. Einziges Monopol der staatlichen Rundfunkanstalt RAI ist somit die Direktausstrahlung auf gesamtstaatlicher Ebene. Die großen italienischen privaten TV-Stationen, die sich in der Hand des Mailänder Baulöwen Berlusconi befinden, umgehen dieses Verbot, indem sie in jeder Region einen Sender betreiben, der ihr Programm gleichzeitig ausstrahlt. So verbreiten die Sender trotz des staatlichen Verbotes de facto ein gesamtstaatliches Programm. Einzige „Schwachstelle“ der privaten Giganten sind somit nur die Satellitenübertragungen. Sicherlich Berlusconi beispielsweise die TV-Rechte von einem internationalen Sportereignis, so ist eine Liveübertragung nur in einer Region, der Lombardei, möglich. Erst am nächsten Tag werden dieselben Bilder — wie gehabt — zur selben Stunde von Bozen bis Palermo ausgestrahlt. — Das Urteil des Verfassungsgerichts-



hofes, wonach privatrechtliche TV- und Rundfunkstationen, unter den genannten Voraussetzungen, ins Ausland senden dürfen, hat für Südtirol besondere Bedeutung. Von

Gletschergipfeln aus haben Unternehmer immer wieder versucht, österreichische und deutsche Lande zu berieseln. Der Brunecker Bezirksrichter hatte Anfang Dezember vergangenen Jahres die Sendeanlage von Radio „Südtirol 1“ von der Steuerpolizei mit dem Argument versiegeln und beschlagnahmen lassen, daß der Betreiber der Anlage, der Bozener Unternehmer Roland Huber, ins Ausland senden würde. Somit würde er gegen Artikel zwei des Gesetzes 103 vom 14. April 1975 verstoßen. Eben diese Gesetzesbestimmung hat der Verfassungsgerichtshof jedoch mit seinem gestrigen Urteil praktisch außer Kraft gesetzt. Der Verfassungsgerichtshof antwortete auf eine Anfrage des Staatsrates, des höchsten Verwaltungsgerichtes. An dieses hatte sich eine Mailänder Gesellschaft gewandt, nachdem der lombardische Verwaltungsgerichtshof es abgelehnt hatte, deutschsprachige Sendungen dieser Gesellschaft in die Schweiz zu gestatten. Man darf nun gespannt sein, mit welchen Initiativen die Privaten hierzulande auf diesen Urteilsspruch reagieren. Es ist sicherlich mit weiteren Versuchen zu rechnen, von Südtirol aus an den riesigen Werbekuchen in Österreich und Süddeutschland heranzukommen. Einzig und allein „urbani-stischer Widerstand“ des Landes kann die Gipfelstürmer jetzt noch bremsen. Im Bild die versiegelte Sendeanlage auf dem Schwarzenstein.

2020m 10/12 0221120708